

**Hinweise zum
Vermittlungsgutscheinverfahren ab 1.1.2005**

I. Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Ausstellung und Auszahlung von Vermittlungsgutscheinen (VGS) wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2954) und das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze vom 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902) mit Wirkung vom 1.1.2005 wie folgt geändert:

1. Änderungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Arbeitsuchende mit Anspruch auf Alg II haben im Gegensatz zu den bisherigen Alti-Anspruchsberechtigten keinen Rechtsanspruch auf einen VGS. Nach § 16 Abs. 1 SGB II **kann** die Agentur für Arbeit als Leistung zur Eingliederung in Arbeit einen VGS ausstellen. Die Ausstellung eines VGS an Alg II-Anspruchsberechtigte liegt also im pflichtgemäßen Ermessen der Agentur für Arbeit. Ansonsten gelten ohne Einschränkung die Regelungen des § 421g SGB III.

Alg II-Anspruchsberechtigte sind meist länger arbeitslos und nur schwer in den ersten Arbeitsmarkt wieder einzugliedern. Aufgrund ihrer finanziellen Situation sind sie regelmäßig nicht in der Lage, im Rahmen ihrer Eigenbemühungen auf ihre Kosten einen privaten Arbeitsvermittler mit der Vermittlung zu beauftragen. Es erscheint daher grundsätzlich zweckmäßig, ihnen auf Antrag einen VGS zu gewähren.

2. Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

Befristung des Anspruchs

Die Erprobung des VGS wurde bis zum 31.12.2006 verlängert. Damit besteht bis zu diesem Datum ein Anspruch auf Ausstellung eines VGS.

Wartezeit für die Ausstellung

Der Anspruch auf Ausstellung eines VGS entsteht künftig bereits nach 6-wöchiger Arbeitslosigkeit. Diese Wartezeit muss innerhalb der letzten 3 Monate vor der Beantragung des VGS erfüllt sein.

Beispiel: Antragstellung am 3.1.2005. Frist: 3.10.2004 - 2.1.2005

Die Frist von 3 Monaten verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller an Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat. Auf die Dauer dieser Maßnahmen kommt es nicht an.

Beispiel 1:

Antragstellung am 3.1.2005. FbW vom 1.5.2004 - 30.11.2004.

Frist: 1.12.2004 - 2.1.2005 (1 Monat 2 Tage) + 4.3.2004 - 30.4.2004 (1 Monat 28 Tage)

Beispiel 2: Antragstellung am 28.1.2005. TM vom 7.1.2005 - 27.1.2005.
Frist: 7.10.2004 - 6.1.2005

Beispiel 3: Antragstellung am 20.1.2005. FbW vom 1.9.2004 - 31.3.2005.
Frist: 1.6.2004 - 31.8.2004

Höhe

Die bisherigen drei Wertstufen entfallen. Der VGS wird einheitlich in Höhe von 2.000 Euro ausgestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.

Auszahlung

Die Auszahlung der ersten Rate bzw. die abschließende Zahlung in Höhe von 1.000 Euro erfolgt nicht mehr bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sondern erst dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens 6 Wochen gedauert hat. Die Frage der Auslegung des Begriffs der sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im Falle einer nahtlosen Umvermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber wird noch geklärt.

Ausschluss der Zahlung

Die Ausschlussstatbestände wurden geändert und erweitert:

Die Zahlung der Vergütung ist künftig ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber eingestellt wurde, bei dem er in den letzten 4 Jahren vor der Arbeitslosmeldung länger als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen handelt, der bei dem Arbeitgeber eine befristete Beschäftigung ausgeübt hat. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf den Personenkreis nach § 72 SGB IX.

Die Zahlung der Vergütung ist künftig auch dann ausgeschlossen, wenn der Vermittler nicht nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hatte. Der Vermittler muss daher künftig eine Kopie der Gewerbebeantragung vorlegen. Dies gilt nicht, wenn die Vermittlung durch eine Einrichtung erfolgte, die nach den gesetzlichen Regelungen für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben tätig geworden ist. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf die Integrationsfachdienste nach § 109 Abs. 1 SGB IX, die ab 1.1.2005 nicht mehr im Auftrag der BA, sondern im Rahmen eines Vermittlungsvertrages für schwerbehinderte Menschen tätig werden.

3. Übergang zum neuen Recht

Die bisherigen Geschäftsanweisungen, Arbeitshilfen etc. gelten weiter, soweit sie nicht aufgrund der vorstehend geschilderten Neuregelungen überholt sind. Eine Zusammenfassung der Weisungen (DA VGS) ist für das 1. Halbjahr 2005 geplant.

Die gesetzlichen Neuregelungen finden auf alle Anträge auf Ausstellung eines VGS Anwendung, die ab 1.1.2005 gestellt werden, so dass die Geltungsdauer des VGS im Jahre 2005 beginnt, sowie auf alle Anträge auf Auszahlung dieser VGS.

Über Anträge auf Auszahlung von VGS mit Gültigkeitsbeginn im Jahre 2004 ist auch bei ehemaligen Alhi-Anspruchsberechtigten nach den am 31.12.2004 geltenden Regelungen zu entscheiden.

Achtung: Wie bereits bekannt gegeben, ist der VGS unbeachtlich des Übergangs auf Alg II auch bei Alhi-Anspruchsberechtigten weiterhin für 3 Monate auszustellen. Eine Befristung auf den 31.12.2004 ist im Hinblick auf § 421g Abs. 1 Satz 3 SGB III unzulässig. Es

gilt auch hier Ziffer 1.12 der Arbeitshilfe „Einzelfragen zum Vermittlungsgutschein (VGS)“
(siehe Intranet unter Leistung > Vermittlungsgutschein > Info).

II. Verfahren (intern - nicht öffentlichkeitsrelevant)